

TE AsylGH Erkenntnis 2009/3/30 S12 318168-2/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2009

Norm

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §41 Abs3

AsylG 2005 §5 Abs1

1. AsylG 2005 § 34 heute
 2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

S12 318.168-2/2009/2E

Im Namen der Republik

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Maurer-Kober als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, StA. Russische Föderation, gesetzlich vertreten durch XXXX alias XXXX alias XXXX, diese vertreten durch Herrn XXXX, Asyl in

Not in 1090 Wien, Währingerstraße 59/2, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.02.2009, FZ. 08 09.390, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. Maurer-Kober als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, StA. Russische Föderation, gesetzlich vertreten durch römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40, diese vertreten durch Herrn römisch 40, Asyl in Not in 1090 Wien, Währingerstraße 59/2, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 26.02.2009, FZ. 08 09.390, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 Asylgesetz 2005 idFBGBl. I Nr. 4/2008 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, Asylgesetz 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1.1. Der minderjährige Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit, ist am 07.09.2007 in das österreichische Bundesgebiet eingereist und hat am selben Tag durch seinen Vater, Herrn XXXX, als seinen gesetzlichen Vertreter, einen (ersten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt. 1.1. Der minderjährige Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger der Russischen Föderation tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit, ist am 07.09.2007 in das österreichische Bundesgebiet eingereist und hat am selben Tag durch seinen Vater, Herrn römisch 40, als seinen gesetzlichen Vertreter, einen (ersten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

1.2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.02.2008, FZ. 07 08.243 EAST-Ost, wurde der Antrag des minderjährigen Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 07.09.2007 ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und festgestellt, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates die Slowakei zuständig sei. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG wurde der minderjährige Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Slowakei ausgewiesen und festgestellt, dass demzufolge die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des minderjährigen Beschwerdeführers in die Slowakei gemäß § 10 Abs. 4 AsylG zulässig sei. 1.2. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 16.02.2008, FZ. 07 08.243 EAST-Ost, wurde der Antrag des minderjährigen Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 07.09.2007 ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und festgestellt, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz gemäß Artikel 10, Absatz eins, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates die Slowakei zuständig sei. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG wurde der minderjährige Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Slowakei ausgewiesen und festgestellt, dass demzufolge die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des minderjährigen Beschwerdeführers in die Slowakei gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG zulässig sei.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der minderjährige Beschwerdeführer durch seinen gesetzlichen Vertreter fristgerecht Berufung, die mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 17.03.2008, Zahl. 318.168-1/2E-XI/38/08, gemäß §§ 5, 10 AsylG abgewiesen wurde. 1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der minderjährige Beschwerdeführer durch seinen gesetzlichen Vertreter fristgerecht Berufung, die mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 17.03.2008, Zahl. 318.168-1/2E-XI/38/08, gemäß Paragraphen 5, 10, AsylG abgewiesen wurde.

1.4. Der Beschwerdeführer wurde am 08.04.2008 gemeinsam mit seiner Familie in die Slowakei überstellt.

1.5. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 03.09.2008, Zlen. 2008/19/0930 bis 0937-4, die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

2.1. Der minderjährige Beschwerdeführer war zwischenzeitlich am 21.07.2008 legal in das österreichische Bundesgebiet eingereist und hat am 02.10.2008 durch seine Mutter, Frau XXXX alias XXXX alias XXXX, als seine gesetzliche Vertreterin, den gegenständlichen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt. 2.1. Der minderjährige Beschwerdeführer war zwischenzeitlich am 21.07.2008 legal in das österreichische Bundesgebiet eingereist und hat am 02.10.2008 durch seine Mutter, Frau römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40, als seine gesetzliche Vertreterin, den gegenständlichen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

2.2. Mit Bescheid vom 26.02.2009, FZ. 08 09.390 EAST-Ost, hat das Bundesasylamt den Antrag des minderjährigen Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 02.10.2008 ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG

als unzulässig zurückgewiesen und festgestellt, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates die Slowakei zuständig sei. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG wurde der minderjährige Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Slowakei ausgewiesen und festgestellt, dass demzufolge die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des minderjährigen Beschwerdeführers in die Slowakei gemäß § 10 Abs. 4 AsylG zulässig sei. 2.2. Mit Bescheid vom 26.02.2009, FZ. 08 09.390 EAST-Ost, hat das Bundesasylamt den Antrag des minderjährigen Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 02.10.2008 ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und festgestellt, dass für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates die Slowakei zuständig sei. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG wurde der minderjährige Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Slowakei ausgewiesen und festgestellt, dass demzufolge die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des minderjährigen Beschwerdeführers in die Slowakei gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG zulässig sei.

2.3. Gegen diesen Bescheid erhob der minderjährige Beschwerdeführer durch seine gesetzliche Vertreterin fristgerecht Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, sein Vater habe in der Slowakei schlechte Erfahrungen gemacht und fühle sich dort nicht sicher. Er habe von vielen Asylwerbern gehört, dass sich Angehörige des russischen Geheimdienstes in der Slowakei befinden würden. In der gutachterlichen Stellungnahme habe Dr. H. festgestellt, dass der Vater des Beschwerdeführers unter einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leide, die einer Überstellung entgegenstehe, weil diese eine unzumutbare Verschlechterung seines Gesundheitszustandes mit sich bringe. Weiter sei festgestellt worden, dass eine Überstellung derzeit nicht zumutbar sei. Eine Besserung seines Gesundheitszustandes würde erst dann eintreten, wenn die Überzeugung der persönlichen Gefährdung nicht mehr gegeben sei. Eine Abschiebung stelle daher eine Verletzung des Art. 2 bzw. Art. 3 EMRK dar. 2.3. Gegen diesen Bescheid erhob der minderjährige Beschwerdeführer durch seine gesetzliche Vertreterin fristgerecht Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, sein Vater habe in der Slowakei schlechte Erfahrungen gemacht und fühle sich dort nicht sicher. Er habe von vielen Asylwerbern gehört, dass sich Angehörige des russischen Geheimdienstes in der Slowakei befinden würden. In der gutachterlichen Stellungnahme habe Dr. H. festgestellt, dass der Vater des Beschwerdeführers unter einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung leide, die einer Überstellung entgegenstehe, weil diese eine unzumutbare Verschlechterung seines Gesundheitszustandes mit sich bringe. Weiter sei festgestellt worden, dass eine Überstellung derzeit nicht zumutbar sei. Eine Besserung seines Gesundheitszustandes würde erst dann eintreten, wenn die Überzeugung der persönlichen Gefährdung nicht mehr gegeben sei. Eine Abschiebung stelle daher eine Verletzung des Artikel 2, bzw. Artikel 3, EMRK dar.

2.4. Die Beschwerde langte am 24.03.2009 beim Asylgerichtshof ein.

2.5. Den Beschwerden des Vaters des minderjährigen Beschwerdeführers, XXXX, und der Mutter XXXX alias XXXX alias XXXX, wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag, GZ: S12 318.165-2/2009/2E (Vater) und S12 318.161-2/2009/2E (Mutter), gemäß § 41 Abs. 3 AsylG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. 2.5. Den Beschwerden des Vaters des minderjährigen Beschwerdeführers, römisch 40 , und der Mutter römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 , wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag, GZ: S12 318.165-2/2009/2E (Vater) und S12 318.161-2/2009/2E (Mutter), gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1.1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG ist das AsylG mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten und ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. Das vorliegende Verfahren war am 31.12.2005 nicht anhängig; es ist daher nach dem AsylG 2005 zu führen. 1.1. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AsylG ist das AsylG mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten und ist gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. Das vorliegende Verfahren war am 31.12.2005 nicht anhängig; es ist daher nach dem AsylG 2005 zu führen.

1.2. Gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG gilt der Antrag auf internationalen Schutz eines Familienangehörigen (§ 2 Z 22) eines Asylwerbers als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. 1.2. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG gilt der Antrag auf internationalen Schutz eines Familienangehörigen (Paragraph 2, Ziffer 22,) eines Asylwerbers als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

Gemäß § 34 Abs. 4 AsylG hat die Behörde Asylanträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG hat die Behörde Asylanträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

1.3. Der Beschwerdeführer ist der minderjährige unverheiratete Sohn des XXXX und der XXXX alias XXXX alias XXXX, und daher Familienangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG. Der Antrag des minderjährigen Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gilt daher gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes wie jener seines Vaters und seiner Mutter. 1.3. Der Beschwerdeführer ist der minderjährige unverheiratete Sohn des römisch 40 und der römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 , und daher Familienangehöriger im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG. Der Antrag des minderjährigen Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gilt daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes wie jener seines Vaters und seiner Mutter.

Den Beschwerden des Vaters des minderjährigen Beschwerdeführers, XXXX, und der Mutter XXXX alias XXXX alias XXXX, wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag, GZ: S12 318.165-2/2009/2E (Vater) und S12 318.161-2/2009/2E (Mutter), gemäß § 41 Abs. 3 AsylG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Den Beschwerden des Vaters des minderjährigen Beschwerdeführers, römisch 40 , und der Mutter römisch 40 alias römisch 40 alias römisch 40 , wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag, GZ: S12 318.165-2/2009/2E (Vater) und S12 318.161-2/2009/2E (Mutter), gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgängerbestimmung des § 34 Abs. 4 AsylG (§ 10 Abs. 5 AsylG 1997 idFBGBl. I Nr. 101/2003) bedeutet dies, dass in dem Fall, wenn der Bescheid auch nur eines Familienangehörigen behoben und die Angelegenheit zur Durchführung des materiellen Verfahrens an das Bundesasylamt zurückverwiesen wurde, dies auch für die Verfahren aller anderen Familienangehörigen gilt (vgl. VwGH vom 18.10.2005, Zl. 2005/01/0402). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorgängerbestimmung des Paragraph 34, Absatz 4, AsylG (Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 1997 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2003,) bedeutet dies, dass in dem Fall, wenn der Bescheid auch nur eines Familienangehörigen behoben und die Angelegenheit zur Durchführung des materiellen Verfahrens an das Bundesasylamt zurückverwiesen wurde, dies auch für die Verfahren aller anderen Familienangehörigen gilt vergleiche VwGH vom 18.10.2005, Zl. 2005/01/0402).

2. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 41 Abs. 4 AsylG abgesehen werden. 3. Von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG abgesehen werden.

Schlagworte

Familienverfahren, Kassation

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at